

GZ:BMWFJ-551.100/0084-IV/1/2010

**80/18**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden

### **Vortrag an den Ministerrat**

Das „Dritte Liberalisierungspaket für den Energiebinnenmarkt“, auch das „Dritte Binnenmarktpaket“ genannt, verpflichtet die Mitgliedstaaten, auf dem Elektrizitäts- und Erdgasbereich den Aufbau eines wettbewerblich organisierten Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarktes auf der Grundlage eines gemeinschaftsweiten Verbundnetzes voranzutreiben und Mindestnormen festzulegen, durch die den Zielen des Verbraucherschutzes, der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und einer gleichwertigen Wettbewerbsintensität in allen Mitgliedsstaaten, Rechnung getragen wird.

Das Dritte Binnenmarktpaket besteht aus

- der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden,
- der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003,
- der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005,



- der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG
- und der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

Die Kundmachung erfolgte am 14. August 2009 im Amtsblatt Nr. L 211 der Europäischen Union. Die beiden Richtlinien über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt sind bis 3. März 2011 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Da die Zuständigkeit zur Gesetzgebung im Elektrizitätswesen jedoch zwischen dem Bund, dem die Grundsatzgesetzgebung obliegt, und den zur Ausführungsgesetzgebung zuständigen Ländern geteilt ist, eine solche Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Erdgasbereich jedoch nicht besteht, wird die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie zur bestmöglichen Einhaltung der Umsetzungsfristen vorgezogen. Der vorliegende Entwurf erfasst daher nur Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG) sowie im Energie-Control-Gesetz, um den Ländern möglichst viel Zeit für die Erlassung ihrer Ausführungsgesetze zu geben. Ein Entwurf für die Novellierung des Gaswirtschaftsgesetzes, welcher die Erdgasbinnenmarktrichtlinie umsetzt, ist derzeit in Ausarbeitung und wird, unter Beachtung des Endes der Umsetzungsfrist am 3. März 2011, rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfes betreffen folgende Bereiche:

#### 1. Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte

Dazu werden insbesondere folgende Maßnahmen getroffen: Das Recht auf Grundversorgung mit elektrischer Energie, leicht vergleichbare und transparente Preise durch die gesetzliche Verankerung des Tarifkalkulators,

Höchstpreisregelung für Nebengebühren, insbesondere für Abschalt- und Wiederherstellungskosten für den Netzzugang und Entgelte für Vorkaufszähler und Mahnspesen, eine zentrale Anlaufstelle für Verbraucher sowie die gesetzliche Verankerung der Lieferantenwechselfrist von 3 Wochen.

Die dabei für schutzbedürftige Kunden relevanten Regelungen sind von der Regulierungsbehörde regelmäßig zu evaluieren und über deren Wirksamkeit einmal jährlich zu berichten. In diesem Bericht ist sicherzustellen, dass durch die regelmäßige Erhebung relevanter Indikatoren rechtzeitig erkannt wird, ob Personengruppen in Österreich von Energiearmut bedroht sind. Der jährliche Bericht ist zu veröffentlichen.

Die Wichtigkeit dieser Thematik wurde auch beim informellen EU-Ministertreffen Energie am 6. und 7. September 2010 in Brüssel zum Ausdruck gebracht. Sofern die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Instrumente nicht ausreichen, um die lückenlose Gewährleistung der Versorgung der Gesamtbevölkerung mit elektrischer Energie zu gewährleisten, soll die Regulierungsbehörde auf Basis ihres Berichtes weitere Maßnahmen vorschlagen, mit dem Ziel den Ausschluss armutsgefährdeter Bevölkerungsgruppen vom Zugang zum elementaren Gut elektrischer Energie zu verhindern. Dazu sollen auch Preisentwicklungen und die Relation von Stromaufwendungen am Haushaltseinkommen beobachtet werden, wobei die Höhe der Stromaufwendungen im Bezug zur Höhe der Ausgleichszulage als Indikator dient.

## 2. Wirksame Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber

Die Entflechtung von Übertragungsnetzbetreibern von den übrigen Aktivitäten eines vertikal integrierten Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmens ist einer der zentralen Punkte des Dritten Energiemarkt-Liberalisierungspakets. Die vertikale Integration von Lieferung, Erzeugung und Infrastruktur stellt ein erhebliches Wettbewerbshindernis dar. Ohne eine wirksame Entflechtung des Netzbetriebs von der Erzeugung und Versorgung besteht zwangsläufig die Gefahr der Diskriminierung nicht nur in der Ausübung des Netzgeschäfts, sondern auch in Bezug auf die Schaffung von Anreizen für vertikal integrierte Unternehmen,

ausreichend in ihre Netze zu investieren. Es stehen dabei folgende Entflechtungsmodelle zur Verfügung, welche im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität für die heimischen Unternehmen auch im Gesetzesentwurf vorgesehen sind:

- Die eigentumsrechtliche Entflechtung als Grundmodell,
- Der unabhängiger Netzbetreiber (Independent System Operator – ISO),
- Der unabhängiger Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmission Operator –ITO),
- Eine wirksamere Unabhängigkeit als die Bestimmungen über den unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber

### 3. Gewährleistung des freien Marktzugangs für die Versorger und Entwicklung von Kapazitäten für neue Erzeugungsanlagen

Die Bestimmungen sehen ausdrücklich die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber vor, sich jeglicher Diskriminierung zugunsten ihrer vertikal integrierten Unternehmen zu enthalten.

### 4. Neugestaltung der Regulierungsbehörde

Jeder Mitgliedstaat hat auf nationaler Ebene nur eine einzige nationale Regulierungsbehörde zu benennen, deren Unabhängigkeit zu gewährleisten ist und die ihre Befugnisse unparteiisch und transparent auszuüben hat. Zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit ist sicher zu stellen, dass die Regulierungsbehörde rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist, ihr Personal und Management unabhängig von Marktinteressen handelt und bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholt oder entgegennimmt und sie über eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt.

Die bislang von den Regulierungsbehörden Energie-Control GmbH und Energie-Control Kommission wahrgenommenen Organkompetenzen werden mit dem vorliegenden Entwurf einer Anstalt öffentlichen Rechts, nach dem Muster der österreichischen Finanzmarktaufsicht übertragen. Dadurch wird den Vorgaben

der Richtlinie an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde entsprochen. Die Regulierungsbehörde agiert in regulatorischen Bereichen weisungsfrei. Weiters werden der Regulierungsbehörde über die Regulierung hinausgehende Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse zur Besorgung zugewiesen, die ihr im Ökostromgesetz, Energielenkungsgesetz, KWK-Gesetz sowie im Bereich der Statistik übertragen worden sind; diese Aufgaben werden unter der Leitung und nach Weisungen des zuständigen Bundesministers besorgt.

## 5. Rechtsschutz

Es ist vorgesehen, dass die von den Regulierungsbehörden getroffenen Entscheidungen umfassend zu begründen sind, um eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck erfolgt die Feststellung der Kostenbasis für Systemnutzungstarife künftig in der Rechtsform von Bescheiden, die Festsetzung der Tarife weiterhin mit Verordnung. Dadurch wird einer betroffenen Partei das Recht geben, gegen eine Entscheidung einer Regulierungsbehörde bei einer von den beteiligten Parteien und Regierungen unabhängigen Stelle - der Regulierungskommission - Beschwerde einzulegen.

Durch den vorliegenden Entwurf werden die Ziele des Dritten Binnenmarktpaketes zur Stärkung des Verbraucherschutzes, der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und einer gleichwertigen Wettbewerbsintensität in allen Mitgliedsstaaten erreicht. Da die Erreichung dieser Ziele umfassende Änderungen in den Materiengesetzen des EIWOG und des Energie-Control-Gesetzes nach sich zieht, wird aus gesetzessystematischen Gründen und zur Schaffung einer übersichtlicheren und lesbareren Fassung dieser Gesetze eine komplette Neuerlassung vorgeschlagen.

Beim vorliegenden Gesetzesvorhaben handelt es sich um die Umsetzung der in der Einleitung beschriebenen EU-Rechtsquellen, die EU-Konformität ist daher gegeben.

Ich stelle somit den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle beschließen, den angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung zu genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Anlage

Wien, am 15. November 2010  
Dr. Reinhold Mitterlehner

-

-